

## 2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (12/GE 31/336)

### 2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 21 Abs. 1, Abs. 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 22 Abs. 1, Abs. 2

**Präsident:** Der hierzu vorliegende Entwurf des Regierungsrates wurde in der vorbereitenden Kommission nicht diskutiert. Der Regierungsrat **beantragt**, § 22 mit folgendem Abs. 2 zu ergänzen: "Bestehen Anzeichen für eine Fürsorgeproblematik, kann mit der Fürsorgebehörde der Politischen Gemeinde Rücksprache genommen werden."

Kommissionspräsident **Gubser**, SP: Der Grosse Rat hat an der letzten Sitzung den Regierungsrat beauftragt, eine Lösung für ein Problem zu suchen, das in der Kommission bereits eingehend diskutiert wurde. Die Ergänzung zur Botschaft gibt einen sehr guten Überblick zum Problem und präsentiert meines Erachtens eine sehr gute Lösung. Diese Lösung entspricht ungefähr dem Diskussionsergebnis der vorbereitenden Kommission.

**Senn**, CVP/GLP: Ich bedanke mich für die schnelle Aufnahme und fundierte Abklärung dieses Anliegens. Ich schliesse mich dem Kommissionspräsidenten an. Beide diesbezüglichen Anträge im Rahmen der 1. Lesung von Kantonsrätin Schnyder und mir wurden in die vorliegende Lösung aufgenommen. Der Informationsaustausch zwischen den Schulgemeinden und den Fürsorgebehörden wird auf eine gesetzliche Basis gestellt. Weiter wird die Möglichkeit des niederschweligen Austauschs in Erinnerung gerufen, bevor direkt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kontaktiert wird.

**Schnyder**, SVP: Dem Dank von Kantonsrat Senn schliesse ich mich an. Die Frage zum niederschweligen Datenaustausch wurde sehr unkompliziert und dennoch fundiert abgeklärt. Weiter wurde auch verdeutlicht, dass die Diskussion über eine Person nicht einfach so möglich ist. Eine klare Begründung ist dazu nötig. Die SVP-Fraktion kann sich mit der neuen Formulierung anfreunden. Wir werden den Antrag des Regierungsrates einstimmig annehmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

#### **Abstimmung:**

- Der Antrag des Regierungsrates wird mit grosser Mehrheit angenommen.

§ 30 Abs. 3, Abs. 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 35 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 39 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 41a Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 42a Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 45 Abs. 1, Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 46 Abs. 1a

**Vonlanthen**, SVP: In der 1. Lesung wurde eingehend über die zwei "Spasstage" gesprochen. Zu meinem Bedauern wurden keinerlei Sperrtage in das Gesetz aufgenommen. In der vorberatenden Kommission hat Regierungsrätin Knill wiederholt betont, dass lokale Sperrtage künftig dennoch jederzeit möglich seien. Eine derartige Praxis könne im Sinne des Schulföderalismus durchaus befürwortet werden. Darüber wird im Gesetz aber nichts ausgesagt, ganz im Gegensatz beispielsweise zu den Gesetzen der Kantone Zürich oder Appenzell Innerrhoden. Ich stelle zudem fest, dass unter Bildungsfachleuten in unserem Parlament durchaus unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Möglichkeit von lokalen Sperrtagen bestehen. Daher richte ich zwei Fragen an Regierungsrätin Knill: 1. Wird es mit diesem Gesetz möglich sein, in einer Schulgemeinde künftig einen Sperrtag für den ersten Schultag nach den Ferien, einen Sperrtag für den letzten Schultag vor den Ferien, einen Sperrtag für einen Schulsporttag oder vielleicht auch einen Sperrtag für das Datum einer wichtigen Prüfung zu erlassen? 2. Falls die erste Frage mit "Ja" beantwortet werden sollte: Was hält das Departement denn davon, wenn künftig in Arbon, Roggwil, Egnach und allenfalls auch weiteren Regionen des Kantons bezüglich der Sperrtage unterschiedliche Regelungen gelten werden?

Regierungsrätin **Knill**: Es wird möglich sein, dass die Schulgemeinden in ihren Absenzenreglementen Sperrtage festlegen können. Der Botschaft des Regierungsrates lässt sich entnehmen, dass im § 46 neu die Existenz von zwei Jokertagen festgelegt werden soll. § 46 besteht jedoch aus mehreren Absätzen. § 46 Abs. 3 wird weiterhin gül-

tig sein, der festlegt, dass die Schulgemeinden zur weiteren Regelung des Absenzenwesens ein Reglement erlassen sollen. Die Schulgemeinden können mit der Anwendung von § 46 Abs. 3 auch allfällige Sperrtage im Jahreskalender festlegen. Dies kann somit auch den jährlichen Schulsporttag oder die eintägige Schulreise betreffen. Will eine Schülerin oder ein Schüler dennoch an der Schulreise fehlen, obwohl kein Jokertag eingesetzt werden darf, muss aufgrund des bisherigen Abs. 1 des § 46 eine konkrete Begründung angegeben werden. Denn auch dieser Absatz, der festlegt, dass Schulabsenzen nur als entschuldigt gelten, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen, verbleibt im Gesetz. Hierunter fallen insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. Der Grosse Rat, die vorberatende Kommission und auch der Regierungsrat möchten die liberale Auffassung nicht zusätzlich per Gesetz einschränken. Selbstverständlich können die Schulgemeinden aber auf Reglementsebene gewisse Vorschriften erlassen. Teilweise bestehen derartige Regelungen bereits heute, und auch bezüglich der Jokertage wären zusätzliche Vorgaben möglich. Zur Vielfalt, die danach allenfalls im gesamten Kanton herrschen könnte: Vielleicht existieren auf Gemeindeebene irgendwo ganz wichtige Daten, an welchen die Schulgemeinde die gesamte Schülerschaft beisammen haben möchte. Unseres Erachtens wäre ein kantonales Eingreifen auf Gesetzesebene mit einschränkenden Vorgaben deplatziert. Die Verantwortung über die Ausrichtung allfälliger Sperrtage soll auch in diesem Fall, wie bereits bei anderen Absenzenregelungen, bei den Schulgemeinden liegen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 49 Abs. 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 60 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 63 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 64 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 65 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 66

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 67

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 68

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 68a

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 68b

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsident:** Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.